

### Einige Hauptfragen des neuen LPG-Redifs

Im Rahmen meiner Ausführungen können nicht alle Abschnitte des Gesetzentwurfs im einzelnen behandelt und erläutert, sondern nur einige der im Gesetz verankerten bzw. in der Diskussion dazu aufgeworfenen Hauptfragen hervorgehoben werden.

Eine der Fragen, die von Einzelbauern beim Eintritt in die LPG oder bei der Diskussion darüber noch immer wieder gestellt werden, ist die Frage, ob der in die LPG eingebrachte Boden ihr Privateigentum bleibt.

Es ist bekannt, daß die westliche Propaganda mit der Lüge von der angeblichen Enteignung des Bodens in der LPG die Bauern in dieser Frage zu verwirren und vor der sozialistischen Entwicklung zu schrecken versucht.

Die Frage des Eigentums ist in den Musterstatuten von Anfang an eindeutig geklärt. Das Gesetz unterstreicht das noch einmal und bestätigt, daß der in die LPG zur allgemeinen Nutzung eingebrachte Boden Eigentum der Mitglieder bleibt. Die Eigentumsrechte bleiben auch voll gewährleistet, wenn die Genossenschaft zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen eingebrachte Flurstücke mit einer Nachbar-LPG, einem VEG oder auch mit noch individuell wirtschaftenden Bauern tauscht.

Die im Gesetzentwurf verankerten Grundsätze sollen keine formalen Rechtsprinzipien schaffen, sondern die sozialistische Entwicklung des Dorfes fördern.

Es ist deshalb sei bst verständlich, daß im Gesetz festgelegt ist, daß das Verfügungsrecht über den eingebrachten Boden nicht zum Schaden der Genossenschaft genutzt werden kann.

Von Bedeutung für die Entwicklung und Festigung der LPG ist ohne Zweifel auch die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung des genossenschaftlichen Nutzungsrechtes. Hier gab es bisher vielfach Unklarheiten, die u. a. beispielsweise dazu führten, daß manche LPG ihre Bauten nicht dort errichten konnte, wo sie es für am zweckmäßigsten hielt, weil der Bodeneigentümer nicht damit einverstanden war. Das hat manchen Ärger und manches Hemmnis mit sich gebracht.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung gewährleistet den LPG volles Nutzungsrecht an dem von den Mitgliedern eingebrachten oder der Genossenschaft vom Staat übergebenen Boden, ohne das Eigentumsrecht der Mitglieder zu schmälern.

Im Gesetzentwurf spielen auch die Fragen des Schutzes des genossenschaftlichen Eigentums eine bedeutende Rolle. Seit langem erhoben die fortschrittlichsten und bewußtesten Genossenschaftsmitglieder die Forderung, das genossenschaftliche Eigentum als Grundlage der genossenschaftlichen Wirtschaft und des Wohlstandes der Mitglieder umfassender zu schützen.

Der Schutz des genossenschaftlichen Eigentums ist vor allem Sache aller Mitglieder. Das Gesetz verpflichtet darüber hinaus die staatlichen Organe, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu schützen. Dazu gehört, daß genossenschaftliche Produktionsmittel unpfändbar sind.

Von großer Bedeutung ist die im Gesetz vorgesehene Schadenersatzpflicht, wenn Mitglieder das genossenschaftliche Eigentum verletzen oder durch grobe Vernachlässigung ihrer genossenschaftlichen Pflichten der LPG Schaden zufügen. Mit dieser Regelung wird den Mitgliederversammlungen über die lt. Statut und innere Betriebsordnung möglichen Disziplinarmaßnahmen hinaus ein wirksames Mittel zur Festigung der genossenschaftlichen Moral und Disziplin und zum Schutz des gemeinsamen Eigentums der Mitglieder gegeben.